

**Masterprogramm Medien Leipzig (MML)**  
**als gemeinsames Masterprogramm der beteiligten Hochschulen:**  
**UNIVERSITÄT LEIPZIG und**  
**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH),**

(gemäß Kooperationsvertrag vom 9. Mai 2005)

**Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang**  
**„Master of Science“ in Technologies of Multimedia Production**  
**im Masterprogramm Medien Leipzig**  
**vom 1. August 2006**

---

Auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) haben die beteiligten Hochschulen am 24. Juli 2006 folgende Prüfungsordnung erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Aufbaustudiengangs „Master of Science“ in Technologies of Multimedia Production und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Alternative Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen eines Moduls
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck und Durchführung der Master-Abschlussprüfung
- § 20 Master-Abschlussarbeit
- § 21 Zeugnis und Masterurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Abschlussprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zuständigkeiten und Widerspruchsverfahren
- § 25 Studienaufbau und -umfang

## II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 26 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsleistungen der Module
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Abschlussprüfung
- § 28 Zulassungsvoraussetzung für die Master-Abschlussarbeit
- § 29 Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Abschlussarbeit sowie deren mündliche Verteidigung
- § 30 Akademischer Grad

## III. Schlussbestimmungen

- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Übersicht der Prüfungsleistungen

## I. Allgemeines

### § 1

#### **Ziel des Aufbaustudiengangs „Master of Science“ in Technologies of Multimedia Production und Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“**

(1) Mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) sollen Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 7 SächsHG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf dem Feld des gewählten Aufbaustudiengangs grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden, die sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem interdisziplinärem Handeln befähigen.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Master-Abschlussprüfung entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht das Masterprogramm Medien Leipzig den akademischen Grad „Master of Science“. Durch die Master-Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

### § 2

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

### § 3

#### **Prüfungsaufbau**

Die Master-Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module, der Master-Abschlussarbeit und deren mündlicher Verteidigung. Ein Modul umfasst eine oder mehrere Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden studienbegleitend abgenommen.

### § 4

#### **Fristen**

(1) Die Master-Abschlussprüfung soll grundsätzlich innerhalb der in § 2 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Eine Master-Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsleistungen eines Moduls in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Kandidat soll spätestens zu Beginn eines Moduls sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen eines Moduls als auch über die Termine, zu denen sie zu

erbringen sind, informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung eines Moduls auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

## § 5

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Master-Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer im Aufbaustudiengang „Master of Science“ in Technologies of Multimedia Production im Masterprogramm Medien Leipzig eingeschrieben ist.

(2) Einzelheiten des Verfahrens für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls, technische und organisatorische Fragen und besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen (E-Learning) regelt der Prüfungsausschuss (§ 17) und gibt diese in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung eines Moduls darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. (2) nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch - Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Die Studenten sind zu allen Prüfungen der Pflichtmodule des Regelstudienplanes automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt. Eine Abmeldung muss schriftlich, spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungstermins beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Abmeldung von zweiten Wiederholungsprüfungen ist nicht zulässig.

(5) Für Erstprüfungen der Wahlpflichtmodule meldet sich der Student durch Eintragung in die entsprechenden Prüfungslisten mittels Name und Unterschrift an. Die Eintragung hat spätestens bis zum durch Aushang bekannt gegebenen Termin zu erfolgen. Abs. (1) gilt entsprechend.

(6) Die Anmeldung für eine Modulprüfung schließt die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Lehreinheiten des Moduls ein.

(7) Ist eine Prüfung in mehrere Prüfungsleistungen (§6 Abs. (1)) aufgeteilt, so gilt die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zugleich auch als Meldung zu allen anderen zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen.

(8) Für alle Nach- und 1. Wiederholungsprüfungen meldet sich der Student unter Beachtung von § 15 durch Eintragung in die entsprechenden Prüfungslisten mittels Name und Unterschrift an.

## § 6

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 7) und/oder
  2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) und/oder
  3. Projektarbeiten (§ 9)
  4. andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen; § 10) einschließlich multimedial gestützter Prüfungsleistungen (E-Learning).
- (2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (4) Für die Prüfungsleistungen werden Noten gemäß § 11 vergeben.
- (5) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden.

## § 7

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidat und Prüfungsleistung bei Einzelprüfungen mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Kandidaten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Teilzeitstudierende können mündliche Prüfungsleistungen auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abwickeln. Dabei muss eine bzw. ein gemäß § 18 dieser Prüfungsordnung bestellter Beisitzer am Ort der Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 12 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## **§ 8**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Kandidaten können dabei Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern (§ 18) zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 4 Stunden. Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so verkürzt sich die entsprechende Dauer der Prüfung für ihn um die versäumte Zeit. Genaue Angaben über die konkrete Dauer einer entsprechenden Klausurarbeit oder sonstiger schriftlicher Arbeiten werden von dem jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden in der Regel mit Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

## **§ 9**

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten, als Ergebnisse der fächerübergreifenden Semesterprojekte, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 8 Abs. (2) entsprechend.

(3) Das Bewertungsverfahren von Projektarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Projektarbeiten werden in der Regel semesterbegleitend erbracht, so dass sich die Dauer der Projektarbeiten auf einen Zeitraum zwischen einem und sechs Monaten bezieht und der effektive Arbeitsaufwand mindestens 20, maximal 240 Zeitstunden beträgt.

(5) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllen.

## **§ 10 Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen können im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Workshops und Kolloquien erbracht werden. Sie müssen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten, multimedial gestützten Prüfungsleistungen oder protokollierten praktischen Leistungen erfolgen und individuell zurechenbar sein.
- (2) Art und Umfang alternativer Prüfungsleistungen sowie die Kriterien ihrer Bewertung werden von dem jeweiligen Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden in der Regel mit Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.
- (3) Die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen hat nach den gleichen Maßstäben wie in den mündlichen und schriftlichen Prüfungen (§§ 7, 8) zu erfolgen.
- (4) In schriftlichen Ausarbeitungen hat der Kandidat zu versichern, dass er die Ausarbeitung – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7/ 4,3/ 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Umfasst ein Modul mehrere Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note als arithmetisches Mittel der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

tigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Für die Master-Abschlussarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die (schriftliche) wissenschaftliche Arbeit und aus der Note für die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit. Dabei ist folgende Gewichtung vorzunehmen:

- 4/5 (schriftliche) wissenschaftliche Arbeit
- 1/5 mündliche Verteidigung.

(4) Für die Master-Abschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den jeweils einfach eingehenden Noten der Module und der zweifach eingehenden Note der Master-Abschlussarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. (2) entsprechend.

(5) Die Bewertungen nach Abs. (2) können nach dem ECTS (European Credit Transfer System) konvertiert werden.

## § 12

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Kandidat kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung eines Moduls ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dies dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfer innerhalb einer von der Geschäftsführung des MML festgelegten Frist mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund

für den Rücktritt oder das Versäumnis an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. (4) oder Abs. (5) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Ein Modul gilt als bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen insgesamt mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Dabei kann eine weniger gute, selbst eine nicht bestandene Prüfungsleistung durch eine bessere Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Allerdings können innerhalb der einzelnen Module bestimmte Prüfungsleistungen als mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet gekennzeichnet sein. Auch eine Festlegung von Gewichtungen einzelner Prüfungsleistungen ist zulässig. Leistungspunkte werden für bestandene Module vergeben.

(2) Die Master-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind und die Master-Abschlussarbeit einschließlich der mündlichen Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat ein Modul nicht bestanden oder wurde die Master-Abschlussarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die entsprechende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat die Master-Abschlussprüfung nicht bestanden oder schließt er sein Studium nicht ab, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 14 Freiversuch**

- (1) Prüfungsleistungen eines Moduls können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen (§ 4) abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Abs. (1) Satz 1 bestandene Module oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Zeiten, die im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden, sind im § 16 SächsHG in Verbindung mit § 21 der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig geregelt.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen und die Master-Abschlussarbeit gilt die Freiversuchsregelung nicht.
- (5) Der Antrag auf Gewährung des Freiversuchs für eine Prüfungsleistung eines Moduls ist schriftlich bis spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (6) Eine Prüfungsleistung eines Moduls gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der durch die Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsfrist für das Ablegen der Prüfungsleistung erfolgt.

## **§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen eines Moduls**

- (1) Nicht bestandene Module können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. (2) geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Umfasst ein Modul mehrere Prüfungsleistungen, sind einzelne, nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn sie gemäß § 13 Abs. (1) Satz 3 gekennzeichnet worden sind.
- (3) Die Prüfungsleistungen eines Moduls können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

## § 16

### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie nicht länger als 5 Jahre vor Beginn des Masterstudiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang mit dem gleichen Curriculum erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in Studiengängen, die nicht unter Abs. (1) fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Inhalt und Umfang einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Moduls an der aufnehmenden Hochschule nach Beurteilung im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. (1) und (2) entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Im Rahmen des ECTS erbrachte einschlägige fachliche Leistungen werden vorbehaltlich des Abs. (1) anerkannt und deren Bewertung gemäß Abs. (4) übernommen.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkten ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 17

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie für die durch das SächsHG und durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss für das Masterprogramm Medien Leipzig besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören drei Lehrkräfte und zwei Studenten an. Jeweils eine Lehrkraft entstammt studiengangsspezifisch der Universität Leipzig bzw. der HTWK Leipzig. Von

den studentischen Mitgliedern entstammt jeweils eines aus jedem Studiengang. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsausschüsse vom Projektrat gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder und der Stellvertreter ein Jahr. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres. Sie werden vom Projektrat für das Masterprogramm Medien Leipzig bestellt.

(5) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Stellvertreter übernimmt alle Funktionen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses während dessen Abwesenheit.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Projektrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschulen offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und zu den Studienplänen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen wurden und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit Stimmen der Anwesenden.

(10) Die Geschäftsführung des MML unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern können nur Hochschullehrer und andere nach § 23 Abs. (6) SächsHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können ebenfalls zu Prüfern bestellt werden, wenn das Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, diesen Bezug rechtfertigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung fest-

zustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

- (3) Der Kandidat kann für die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit und für die mündlichen Prüfungen den / die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. (8) Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck und Durchführung der Master-Abschlussprüfung**

- (1) Das erfolgreiche Bestehen der Master-Abschlussprüfung führt zum berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ im Studiengang Technologies of Multimedia Production (M.Sc.). Durch die Master-Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Master-Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, der Master-Abschlussarbeit und deren mündlicher Verteidigung.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Module sowie die Anmeldung zur Master-Abschlussarbeit und zur mündlichen Verteidigung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

## **§ 20**

### **Master-Abschlussarbeit**

- (1) Die Master-Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema auf dem Gebiet Technologies of Multimedia Production selbständig mit wissenschaftlichen Methoden oder in Abstimmung mit der interdisziplinär zusammengesetzten Gruppe zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach § 23 Abs. (6) SächsHG prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an dem Masterprogramm Medien Leipzig in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Dabei hat der Kandidat das Recht, einen Betreuer zu wählen, wobei kein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Betreuers besteht. Soll die Master-Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Masterprogramms Medien Leipzig angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Das Thema der Master-Abschlussarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Der Kandidat hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen, wobei kein Rechtsanspruch darauf besteht, dass dem Themenvorschlag entsprochen wird.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Abschlussarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Abschlussarbeit (§ 29 Abs. (1)) eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Master-Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Master-Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen nach erfolgreichem Abschluss der letzten Prüfungen im dritten Semester auszugeben.

(4) Die Master-Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Master-Abschlussarbeit beträgt vier Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Die Master-Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der Geschäftsführung des MML abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

(6) Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbständig nach § 11 zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Master-Abschlussarbeit sein.

(7) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) und von einem anderen mit „befriedigend“ (3,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Abschlussarbeit bestimmt. Die Master-Abschlussarbeit kann nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird die Note der Master-Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Die Bewertung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen.

(8) Die Master-Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Abschlussarbeit in der in Abs. (3) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 21**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

(1) Nach dem erfolgreichen Bestehen der Master-Abschlussprüfung (§ 13 Abs. (2)) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen der Bewertung über den letzten Teil der Prüfungen, ein Zeugnis und eine Masterurkunde ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung des wissenschaftlichen Masterstudiengangs Technologies of Multimedia Production,
- die Auflistung der absolvierten Module,
- die in den Prüfungsleistungen der Module erzielten Noten (in Ziffern),
- das Thema und die Note der Master-Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote der Master-Abschlussprüfung (in Ziffern und Worten) gemäß § 11 Abs. (3).

(3) Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Master-Abschlussprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen werden. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(4) Die Masterprogramm Medien Leipzig stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO/CEPES aus. Auf Antrag des Kandidaten wird ihm zur Ausstellung des Diploma Supplements die Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Abschlussprüfung erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Masterurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Rektoren der Universität Leipzig und der HTWK Leipzig unterzeichnet und mit dem Siegel beider Hochschulen versehen.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Master-Abschlussprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. (4) berichtigt werden. Gegebenenfalls können das Modul und die Master-Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung eines Moduls nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat die rechtswidrige Zulassung vorsätzlich erwirkt, so können das Modul und die Master-Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. In einem solchen Falle entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Abs. (1) oder Abs. (2) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls sowie der Master-Abschlussarbeit wird jedem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle und Gutachten sowie in die Gutachten zur Master-Abschlussarbeit gewährt.

(2) Der Antrag nach Abs. (1) kann nur innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder des Bescheids nach § 13 Abs. (3) oder (4) beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24**

#### **Zuständigkeiten und Widerspruchsverfahren**

(1) Der Geschäftsführung des MML obliegen - auf Weisung des Prüfungsausschusses - insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Festsetzung und Bekanntgabe der verbindlichen Fristen für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen (Ausschlussfristen);
2. die Zulassung zu den Prüfungsleistungen;
3. Bekanntgabe der Zulassung zu Prüfungen;
4. Führung der Prüfungsakten;
5. Ladung der Kandidaten;
6. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
7. Mitteilung der Namen der Prüfer an die Kandidaten und Bekanntgabe der Prüfungsdauer vor Anmeldung zur Prüfung;
8. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung und von Prüfungsunterlagen;
9. Aufstellung der Prüfungspläne (einschließlich der Raum- und Terminpläne) für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten in Absprache mit den betroffenen Prüfern;
10. Aufstellung der Liste der Kandidaten eines Prüfungstermins;
11. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse;
12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Aushändigung;

13. Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Ablauf oder das Ergebnis von Prüfungen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
  - (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung des Sachverhaltes bzw. nach Stellungnahme des zuständigen Prüfers.
  - (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von zwei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 25

#### Studienaufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 2 beträgt 4 Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- (2) Das Studium setzt sich aus 9 verpflichtenden Modulen und der Anfertigung der Master-Abschlussarbeit zusammen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse und Projekte gebündelt.
- (3) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur für bestandene Module vergeben (§ 13 Abs. (1)).
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 54 Semesterwochenstunden.
- (5) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs erforderliche Stundenumfang (der sogenannte *student workload*) beträgt insgesamt 3600 Stunden. Es werden 120 Leistungspunkte vergeben. Der Stundenumfang beinhaltet die Zeitstunden für die Anwesenheit in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien, Workshops und anderen Lehrveranstaltungen an Hochschulen sowie für deren Vor- und Nachbereitung, der Nutzung von E-Learning, für die Anfertigung der Masterarbeit, für die Anfertigung von Haus- und Studienarbeiten sowie von Referaten und das Selbststudium der Pflicht- und freien Lektüre.

### § 26

#### Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungsleistungen der Module

Mit erfolgter Zulassung zum Masterstudiengang Technologies of Multimedia Production gemäß § 5 erfolgt zugleich die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module.

### § 27

#### Gegenstand, Art und Umfang der Master-Abschlussprüfung

- (1) Die Master-Abschlussprüfung (§ 19) besteht aus der Master-Abschlussarbeit, deren mündlicher Verteidigung und Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweisen aus 9 Modulen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen erfolgen studienbegleitend und strukturieren sich folgendermaßen (in Modul M 4 ist die Prüfungsleistung in einer der Vertiefungsrichtungen M 4a, M 4b oder M 4c zu erbringen):

##### **Modul M 1: Grundlagen Medienproduktion (GMP)**

- LE 1.1: Videotechnik (GMP1)
- LE 1.2: Hard- und Softwaretechnologie (GMP2)
- LE 1.3: Audiotechnik (GMP3)

- LE 1.4: Mediengestaltung (GMP4)
- LE 1.5: Medienneutrale Datenhaltung (GMP5)

**Modul M 2: Grundlagen der Kommunikations- und Medienwissenschaft (GKM)**

- LE 2.1: Medienkommunikation, -psychologie (GKM1)
- LE 2.2: Medienpolitik (GKM2)

**Modul M 3: Journalistische Grundlagen (JG)**

- LE 3.1: Grundlagen der journalistischen Recherche und –bewertung (JG1)
- LE 3.2: Grundlagen der journalistischen Informationsdarstellung und –wiedergabe/-präsentation (JG2)

**Modul M 4a: Videoproduktion (VP)**

- LE 4a.1: AV-Produktion (VP1)
- LE 4a.2: TV-Studioteknik; TV-Studioproduktion (VP2)
- LE 4a.3: 3d Computeranimation (VP3)
- LE 4a.4: Digitale Mehrwertdienste (VP4)

**Modul M 4b: Audioproduktion (AP)**

- LE 4b.1: Audioproduktion (AP1)
- LE 4b.2: Audiostudioaufnahme und -bearbeitung (AP2)
- LE 4b.3: Nachvertonung (AP3)

**Modul M 4c: Entwicklung multimedialer Anwendungen (EMA)**

- LE 4c.1: Architektur von Multimedia-Informationssystemen (EMA1)
- LE 4c.2: Softwareengineering (EMA2)
- LE 4c.3: Multimedia-Datenbanken (EMA3)
- LE 4c.4: Content Management Systeme (EMA4)
- LE 4c.5: Interfacedesign (EMA5)

**Modul M 5: Medienwirtschaft und Medienmanagement (MW)**

- LE 5.1: Betriebswirtschaft in Medienunternehmen (MW1)
- LE 5.2: Management und Organisation in Multimedia-Unternehmen (MW2)
- LE 5.3: Produktmarketing/Public Relations (MW3)
- LE 5.4: Career Development (MW4)

**Modul M 6: Selbstmanagement, Projektmanagement, Kreativitätstraining (SPK)**

- LE 6.1: Projekt- und Teamarbeit: Planung eines Multimedia-Produktions-Projektes (SPK1)

**Modul M 7: Rechtliche Rahmenbedingungen von Multimedia (RRM)**

- LE 7.1: Multimediarecht 1: Intellectual Property (RRM1)
- LE 7.2: Multimediarecht 2: Person-Name-Kennzeichen (RRM2)

**Modul M 8: Angewandte Medienproduktion (AMP)**

- LE 8.1: Projektarbeit: Praxis der Medienproduktion (AMP1)

**Modul M 9: Master-Modul (MM)**

- LE 9.1: Masterseminar (MM1)
- LE 9.2: Masterarbeit und Masterkolloquium

(2) Die Note einer zusammengesetzten Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeit mit Referat) ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistung. Ausnahmen bilden die fachgebietsübergreifenden Semesterprojekte. Die Note für die Prüfungsleistung (Projektarbeit mit Referat) eines fachgebietsübergreifenden Semesterprojektes ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel mit folgender Gewichtung:

- 2/3 Projektarbeit und
- 1/3 Referat.

(3) Die Note eines Moduls errechnet sich als arithmetisches Mittel der entsprechend der Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls.

(4) Gegenstand der Prüfungsleistungen eines Moduls sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 28**

### **Zulassungsvoraussetzung für die Master-Abschlussarbeit**

(1) Zur Master-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1 bis 6 und 8 bis zum Abschluss des dritten Semesters erfolgreich abgeschlossen hat und die allgemeinen Zulassungsbedingungen (§ 5) erfüllt.

(2) Die Prüfungsleistungen im vierten Semester und die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit werden während bzw. nach Bewertung der Abschlussarbeit abgelegt.

## **§ 29**

### **Bearbeitungszeit und Abgabe der Master-Abschlussarbeit sowie deren mündliche Verteidigung**

(1) Die Master-Abschlussarbeit ist spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas (§ 20 Abs. (3)) in drei maschinenschriftlichen, gebundenen und in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Ausfertigungen bei der Geschäftsführung des MML abzugeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Abschlussarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Die Master-Abschlussarbeit soll - bei einer Gruppenarbeit - je Kandidat einen Umfang von 50 – 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Zusätzlich werden tabellarische, grafische etc. Darstellungen als Anlage / Anhang erwartet.

(2) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Master-Abschlussarbeit durch die Post ist das Datum des Eingangs beim MML maßgebend. Wird die Master-Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) (§ 11 Abs. (1)) bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Kandidaten und nach einer Befürwortung durch den Betreuer der Master-Abschlussarbeit im Einzelfall um höchstens drei Monate verlängern, wenn dies vor Ablauf der Abgabefrist beantragt wird.

(4) In der Master-Abschlussarbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben.

(5) Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist spätestens vier Wochen nach Bewertung des schriftlichen Teils der Master-Abschlussarbeit zu absolvieren. Der Termin für die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit ist dem Kandidaten mitzuteilen. Die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit wird in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit beträgt je Kandidat bei Einzelprüfungen mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Verteidigung der Master-Abschlussarbeit sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Verteidigung der Master-Abschlussarbeit bekannt gegeben.

(6) Ist die Master-Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, werden 20 Leistungspunkte vergeben.

### **§ 30 Akademischer Grad**

Ist die Master-Abschlussprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.) verliehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 31

#### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

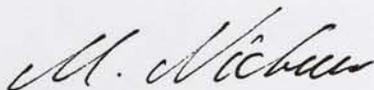
Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Projektrates des Masterprogramms Medien Leipzig vom 8. April 2005 und des Senats der HTWK Leipzig vom 8. Juni 2005.

Das Rektoratskollegium der HTWK Leipzig hat die Prüfungsordnung durch Beschluss vom 1. August 2006 genehmigt.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum WS 2005/06 immatrikuliert werden.

Leipzig, den 1. August 2006

Der Rektor  
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)



Prof. Dr.-Ing. Manfred Nietner